

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 21.

Weimar.

26. April 1900.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Aufstellung eines oberirdischen Leitungs zur Landesbrandversicherungsanstalt, Seite 385. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Hofgel in der Hauptgenuss der Versicherungs-Unter-Gesellschaft „Lithania“ in Köln, Seite 386.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[72] 1. Auf Grund der §§ 103 und 108 — 110 des Gesetzes vom 10. Mai 1899 (Regierungs-Blatt Seite 245) wird hierdurch ein ordentlicher

Beitrag zur Landesbrandversicherungsanstalt

im Betrage von

Sieben Zehnteln einer Beitrags Einheit

ausgeschrieben und als Tag der Fälligkeit desselben der

30. April d. J.

bestimmt.

Die Beitragspflichtigen werden aufgefördert, Sieben Zehntel der aus ihren Versicherungsscheinen ersichtlichen Beträge binnen 4 Wochen vom 30. April d. J. an (§ 107 des Gesetzes vom 10. Mai 1899) an die Ortssteuereinnahmen abzuführen.

Die Rechnungsämter haben die Gebverzeichnisse, soweit es noch nicht geschehen ist, den Ortssteuereinnahmen unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung zuzustellen.